

Ethikrat katholischer Träger von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen im Bistum Trier

- der Barmherzigen Brüder Trier gGmbH (BBT)
- der Caritas-Trärgesellschaft Saarbrücken mbH (cts),
- des Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz e.V., Hausen
- der Hildegard-Stiftung, Trier
- des Klinikums Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH und
- der Marienhaus Stiftung, Neuwied

an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV), berufen und bestätigt vom Bischof von Trier.

Satzung

Präambel

Die Barmherzigen Brüder Trier gGmbH (BBT), die Caritas Trärgesellschaft Saarbrücken mbH (cts), die Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz e.V., die Hildegard-Stiftung, die Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH und die Marienhaus Stiftung sind Trärgesellschaften von Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen in der Diözese Trier.

Die Gründungsgesellschaften haben am 4. Dezember 2006 beschlossen, einen gemeinsamen Ethikrat einzurichten und geben sich für diesen und dessen Tätigkeit die nachfolgende Satzung. Dieser Ethikrat ist ein Gremium, das für seine Träger ethische Fragestellungen behandelt und bearbeitet, die für diese von übergeordneter Bedeutung sind.

Die vorliegende Satzung tritt nach Unterzeichnung durch die Träger und Genehmigung durch den Bischof von Trier in Kraft und wird anschließend von jeder Trärgesellschaft veröffentlicht und umgesetzt.

1. Träger des Ethikrats:

Träger des Ethikrats sind:

- Barmherzige Brüder Trier gGmbH, Kardinal-Krementsz-Straße 1-5, 56073 Koblenz;
- cts - Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH, Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken;
- Hildegard-Stiftung, Friedrich-Wilhelm-Straße 32, 54290 Trier;
- Marienhaus Stiftung, Postfach 27 52, 56517 Neuwied;
- Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz e.V., Vorstand, Hönninger Str. 2-18, 53547 Hausen/Wied;
- Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH, Feldstraße 16, 54219 Trier

Die Aufnahme weiterer katholischer Trägergesellschaften in die Trägergemeinschaft ist möglich. Über die Aufnahme entscheiden die Träger des Ethikrats im Einvernehmen mit dem Bischof von Trier.

2. Aufgaben und Ziel

Der Ethikrat bearbeitet ethische Fragestellungen mit übergeordneter Bedeutung, die die Einrichtungen der katholischen Trägergesellschaften betreffen. Der Ethikrat formuliert Empfehlungen mit dem Ziel, den Verantwortlichen in den Trägern Hilfestellungen für ethisch angemessene Entscheidungen anzubieten.

3. Standort

Sitz des Ethikrats ist die Philosophisch-Theologische Hochschule in Vallendar.

Die Postanschrift lautet: Ethikrat katholischer Träger von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen im Bistum Trier, Philosophisch-Theologische Hochschule, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar.

4. Zusammensetzung

- (1) Der Ethikrat besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, hinzu kommt ein vom Bischof von Trier entsandtes ständiges Mitglied mit beratender Funktion.
- (2) Die Mitglieder des Ethikrats wurden initial von den katholischen Trägergesellschaften vorgeschlagen und durch den Bischof von Trier ernannt. Für die nachfolgenden Sitzungsperioden erstellen die Mitglieder des Ethikrats vor Ende der laufenden Sitzungsperiode eine Liste der potenziellen Mitglieder der nachfolgenden Sitzungsperiode und übermitteln diese an die Trägergesellschaften. Die Trägergesellschaften erstellen auf dieser Grundlage ihre Vorschlagsliste und übermitteln diese dem Bischof von Trier zur Ernennung.

- (3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit eines Mitgliedes kann sowohl von dem jeweiligen Mitglied des Ethikrats erklärt als auch durch den Bischof von Trier festgestellt werden.
- (5) Die/der Vorsitzende des Ethikrats und sein(e) Stellvertreter(in) werden vom Ethikrat gewählt und dem Bischof von Trier zur Ernennung vorgeschlagen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Ethikrat nach außen, insbesondere gegenüber den einzelnen Trägergesellschaften.

5. Status der Mitglieder; Sitzungsorganisation; Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder des Ethikrats sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (2) Die Sitzungen des Ethikrats sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht. Diese bezieht sich vor allem auf persönliche Daten, von denen im Rahmen der Tätigkeit des Ethikrats Kenntnis erlangt wird. Überlassene Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Der Ethikrat trifft sich in der Regel viermal im Jahr zu Sitzungen. Davon findet eine Sitzung jährlich als gemeinsame Sitzung der Träger und des Ethikrats statt. In dieser gemeinsamen Sitzung sollte u.a. über die Umsetzung der Empfehlungen des Ethikrats in den Einrichtungen der Träger berichtet werden.
- (5) Die Einberufung zur Sitzung des Ethikrats erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) oder ihre(n)/seine(n) Stellvertreter(in).
- (6) Der Ethikrat beauftragt das Ethik-Institut an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar mit der Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben, die mit der Arbeit des Ethikrats verbunden sind. Für diese Tätigkeit erhält das Ethik-Institut eine von den Trägergesellschaften des Ethikrats per Mehrheitsbeschluss festzusetzende Aufwandspauschale zur Begleichung der dem Ethik-Institut entstehenden Personal- und Sachkosten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Ethikrats besteht bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Entscheidungen des Ethikrats werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (9) In jeder Sitzung des Ethikrats wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das jedem Träger zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Der Ethikrat kann im Einzelfall weitere Personen als Berater oder Sachverständige hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Sie unterliegen der Schweigepflicht (s. Nr. 5.3).

6. Arbeitsweise

- (1) Der Ethikrat wird auf Beauftragung hin oder aus Eigeninitiative tätig.
- (2) Aufträge werden erteilt durch einen oder mehrere Träger. Die Träger benennen gegenüber dem Ethikrat die verantwortlichen Personen, die die Aufträge erteilen.

- (3) Der Ethikrat kann sich auch auf Eigeninitiative im Austausch mit den Trägern mit ethischen Fragestellungen befassen, die sich im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Kontext stellen und Bedeutung für die Arbeit in den katholischen Trägergesellschaften erlangen können.
- (4) Der Ethikrat erarbeitet Empfehlungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen. Diese werden den Trägern über die in 6.2 benannten Personen zur Verfügung gestellt. Die schriftlichen Stellungnahmen und Voten werden vom Ethikrat in gedruckter und/oder frei erhältlicher elektronischer Form auf seiner Internetseite veröffentlicht, sofern nicht innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnissgabe von einem oder mehreren Trägern begründet Einspruch erhoben wird. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden. Ein Rückschluss auf die der Stellungnahme zu Grunde liegende konkrete Situation muss nach Möglichkeit vermieden werden.
- (5) Die Träger setzen sodann in eigener Verantwortung die Empfehlungen in ihrer Organisation um.

7. Budget

Das Budget des Ethikrats wird von dem Vorsitzenden des Ethikrats jährlich den Trägern vorgeschlagen und von diesen beschlossen. Die Mitglieder des Ethikrats erhalten ein von den Trägern festzusetzendes Sitzungsgeld (siehe Anlage Budget). Die Fahrtkosten der Mitglieder des Ethikrats zu den Sitzungen und Veranstaltungen des Ethikrats werden gemäß der Fahrtkostenregelung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV gGmbH) erstattet. Für die korrekte steuerrechtliche Handhabung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten ist jedes Mitglied des Ethikrats selbst verantwortlich. Dem Vorsitzenden des Ethikrats obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des von den Trägern beschlossenen Budgets. Der Vorsitzende des Ethikrats beauftragt den Geschäftsführer der PTHV gGmbH mit der Budgetverwaltung und der Erstellung des Jahresabschlusses.

8. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung werden im Benehmen mit dem Ethikrat mit 2/3-Mehrheit der Träger beschlossen. Sie treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Bischof von Trier.

9. Austritt von Trägern aus dem Trägerübergreifenden Ethikrat

Der Austritt einzelner Träger des Ethikrats aus dem Ethikrat ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Hierüber ist der Bischof von Trier zu informieren. Beiträge des austretenden Trägers zum Budget des Ethikrats können nicht zurückgefordert werden.

10. Auflösung des Ethikrats

Die Träger können mit 2/3-Mehrheit dem Bischof von Trier vorschlagen, den Ethikrat aufzulösen.

Nach Abzug der verbleibenden Kosten und Verbindlichkeiten, werden die verbliebenen Finanzmittel unter den Trägern gleichmäßig aufgeteilt.

Trier, 28.3.2018

Unterschriften für die katholischen
Trägersgesellschaften **siehe Anlage**